

Name des Jagdausübungsberechtigten

Bezeichnung des Jagdbezirks

Straße, Hausnummer

**Eigenjagdbezirk**

**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

PLZ, Ort

Land-/Stadtkreis

**Gesamtgröße des Jagdreviers:** ..... **davon** .....

(einschl. Wasserflächen und befriedeter Bezirke)

Wald

Feld

Wasser

**Rechtsgrundlagen und Hinweise:**

Nach § 1 der Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 (GBl. S. 527)) wird abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden gestattet, Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu töten. Das Töten von Kormoranen darf nicht erfolgen, wenn weniger schädigende Maßnahmen dauerhaft geeignet sind, die natürlich vorkommende Tierwelt zu schützen oder erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden abzuwenden.

Kormorane dürfen nach § 2 KorVO nur auf oder an Gewässern sowie bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht und in einem Abstand von bis zu 200 Metern hierzu durch Abschuss getötet werden. Von der Gestattung nach § 1 Abs. 1 KorVO ausgenommen sind Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten, Naturdenkmale, Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37), befriedete Bezirke nach § 13 Abs. 1 und 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes sowie sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. **Der Abschuss ist nur zulässig vom 16. August bis zum 15. März und eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang.**

Nach § 3 KorVO sind Personen zum Abschuss berechtigt, die in den in § 2 Abs. 1 KorVO genannten Bereichen jagdausübungsberechtigt sind und einen gültigen Jagdschein besitzen, und, mit deren Zustimmung, Personen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind.

Erlegte Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. Die Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt. Der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg oder anderen Forschungseinrichtungen des Landes sind auf Anforderung einzelne Tiere für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen.

Nach § 4 KorVO bleiben die Verbote, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) sowie die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte nach § 4 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung unberührt. **Die jagdrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Verbot der Verwendung bleihaltiger Schrotmunition an Gewässern, sind entsprechend anzuwenden.**

Die höhere Naturschutzbehörde kann gemäß § 5 KorVO den Abschuss von Kormoranen an bestimmten Gewässern oder Gewässerstrecken sowie in örtlicher und zeitlicher Hinsicht beschränken oder verbieten. Die untere Naturschutzbehörde kann die Berechtigung zum Abschuss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KorVO) entziehen, wenn gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstoßen oder von der Berechtigung missbräuchlicher Gebrauch gemacht wird. Die höhere Naturschutzbehörde kann weitere Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zulassen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilen.

Nach § 4 Abs. 3 der Kormoranverordnung haben die Jagdausübungsberechtigten die Anzahl der im vorausgegangenen Zeitraum (16. August bis 15. März) erlegten Kormorane, Erlegungsdatum, Gewässer, Gewässerart und bei beringten Vögeln die Ringnummer der unteren Jagdbehörde nach Abschluss der Vergrämungsperiode **bis spätestens 15. April auf dem Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste (§ 35 Abs. 6 JWMG) mitzuteilen.**

**Gemäß der Kormoranverordnung wurden folgende Abschüsse von Kormoranen**

im Zeitraum vom 16. August 20 ..... bis 15. März 20 ..... durchgeführt

Erlegungsdatum	Gewässer/Gewässerart	Ringnummer	Anzahl

Summe der erlegten Kormorane:

--

